

Gegenvorstellungen zur Ablehnung aller meiner Beweisanträge

Vorbemerkung

Alle meine am fünften Verhandlungstag (10.9.2009) gestellten Beweisanträge wurden unter anderem mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Im Übrigen gilt durchgängig, dass die begehrte Beweisaufnahme gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung zurückzuweisen war“.

Danach folgt eine wagemutige Rechtsauslegung unter anderem des § 34 StGB, bei der die Behauptung aufgestellt wird, dass das Gesetz die Grenzen für einen außergesetzlichen Notstand setzt. Wörtlich ist dort zu lesen: „Das Gesetz bestimmt die zur Mitwirkung berechtigten und verpflichteten Fachbehörden und regelt die Mitwirkungsrechte Betroffener. Diese haben seit der Geltung des Umweltinformationsgesetzes erweiterte Informationsrechte. Diese formalgesetzliche Ausgestaltung bestimmt in einem Rechtsstaat die Grenzen für einen übergesetzlichen und außergesetzlichen entschuldigenden Notstand und reduziert politisch bestimmte Widerstandshandlungen Betroffener oder sich betroffen fühlender Bürger zum zivilen Ungehorsam“.

Die in diesen Worten durchscheinende Rechtsauffassung ist die des totalen Glaubens an das Gesetz. Nichts außer dem Gesetz soll gelten. Gesetzen wird in diesem Sinne die Rolle der Unfehlbarkeit zugewiesen – von den Personen, die als Verkünder des Unfehlbaren auftreten. Genau dieses Denkmuster muss in einem aufgeklärten und emanzipatorischen Denken auf deutliche Ablehnung stoßen, weil erstens alles, was mit einem Absolutheitsanspruch auftritt, nichts anderes ist als verkappte Herrschaft, und zweitens Recht und Gesetz nicht anderes sind als Geschöpfe von Menschen – und zwar als Ausdruck der sozialen Verhältnisse. Diese aber sind bislang stets asymmetrisch, d.h. kleinere Teile der Bevölkerung haben großen Einfluss auf die gesellschaftliche Ordnung. Beim Strafrecht bedeutet die Akzeptanz einer absoluten Regelungsgewalt des Rechts, dass vor allem die deutsche Kaiserzeit und der Nationalsozialismus als wichtige rechtssetzende Epochen deutscher Geschichte, nicht nur in die heutige Zeit massiv ausstrahlen, sondern deren Werke auch noch als absolut gesetzt werden.

Als weiterer, allgemeingültiger Aspekt dieser Gegenvorstellung soll darauf hingewiesen werden, dass der Beschluss des Gerichts in sich widersprüchlich ist – und zwar in einer Art und Weise, dass er absurd wirkt. Denn die Behauptung dass das Gesetz die Grenzen für einen außergesetzlichen Notstand setzt, entzieht sich jeder nachvollziehbaren Logik. Um es mit einem bekannten Wortspiel auszudrücken, klingt das Ganze so:

§ 1: Das Gesetz gilt immer.

§ 2: Wenn das Gesetz mal nicht gilt, tritt automatisch § 1 in Kraft.

Die Behauptung, das Gesetz würde auch für den außergesetzlichen Notstand gelten, ist absurd, weil der außergesetzliche Notstand ja genau der ist, wo das Gesetz eben nicht gilt. Sonst wäre es kein außergesetzlicher Notstand.

Insofern enthält der Beschluss des Gerichts in seiner allgemeinen Begründung einen schweren Logikfehler und muss aus diesem Grunde meines Erachtens dringend neu gefasst werden.

Gesetzlich geregelt ist z.B. durch den § 34 StGB allein, wann der gesetzliche Notstand gilt. Aber nicht, was dann ist.

Es ist, weil sich beide Angeklagten auf diesen außergesetzlichen Notstand berufen, die Aufgabe des Gerichts, zu prüfen, ob diese Auffassung zutreffend ist oder, wenn das im Zuge der Beweisaufnahme verneint werden würde, ob die Angeklagten das hätten wissen können oder müssen. Bei dieser Prüfung hat sich das Gericht an das geltende Recht zu halten. Es hat zu klären, ob die Kriterien des § 34 StGB erfüllt sind oder zumindest aus Sicht der Angeklagten zum Zeitpunkt ihrer als Straftat stigmatisierten Handlung als erfüllt erschienen. Es ist nicht zulässig, einfach eigene Kriterien zu definieren und die gesetzlich vorgegebenen Kriterien willkürlich zu missachten.

Mit den jetzt vorliegenden Beschlüssen verweigert das Gericht eine Beweiserhebung über die Kriterien des § 34 StGB. Dieses gilt, wie gezeigt, in der allgemeinen Beschlussfassung, die für alle Antragsablehnungen gilt, wie auch in den speziellen Beschlüssen zu den einzelnen Anträgen. Zu diesen einzelnen Begründungen möchte ich als Gegenvorstellung der allgemeinen Gegenvorstellung hinzufügen:

Bergstedt 1: Zu den Beweisanträgen zum Fehlen eines geeigneten Mäuseschutzes

Der Bogen bestand aus zwei, voneinander getrennten Anträgen. Der Ablehnungsbeschluss lässt bereits nicht erkennen, dass das dem Gericht überhaupt aufgefallen ist.

Die erste zu beweisende Tatsache lautete:

Der am Gengerstenfeld eingesetzte Wildschutzzaun war gänzlich ungeeignet zur Abhaltung von Mäusen, d.h. er stelle weder ein geeignetes Mittel zur wirksamen Verminderung noch zur vollständigen Abhaltung.

Als Bedeutung für den Prozess formulierte ich, dass die zu beweisende Tatsache für den laufenden Prozess von Bedeutung ist, weil sie zeigt, dass Nebenbestimmungen nicht eingehalten und der Versuch daher nicht in der genehmigten Form durchgeführt wurde. Das schuf eine gegenwärtige Gefahr und wirft die Frage auf, ob der Versuch nicht in seiner realen Form ungenehmigt bewertet werden muss. Zudem zeigt die unter Beweis gestellte Tatsache, dass die Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nicht in der notwendigen Weise nachkam.

Es ging also darum, dass der konkrete Versuch nicht der genehmigte Versuch war und daher in dieser Form nicht durch die Genehmigung gedeckt war. Außerdem ging es darum, zu beweisen, dass von dem Versuch eine konkrete Gefahr ausging. Damit werden mindestens zwei konkrete Bezugspunkte gesetzt:

1. Der § 34 StGB definiert als ein Kriterium, dass eine „Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut“ vorliegen muss. Dieses zu prüfen, war Gegenstand des Beweisantrages – und damit ein relevanter Punkt, da der § 34 StGB Prüfungsgrundlage für die Frage der Strafbarkeit der Handlung ist.
2. Dass der tatsächliche Versuch nicht dem genehmigten entsprach, hat zudem Bedeutung für die Frage, ob der konkrete Versuch offensichtlich rechtswidrig war. Denn die Handlung richtet sich nicht gegen den Genehmigungsbescheid, sondern gegen den tatsächlichen Versuch. Dass heißt, dass die ohnehin schon nur frei phantasierte Rechtsauffassung von Gericht und Staatsanwaltschaft, es käme überhaupt, vor allem oder sogar nur einzig auf die offensichtliche Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides an, auch aus dem Grund zurückgewiesen werden muss, weil es eben auf den konkreten Versuch ankommt. Dieser wäre rechtswidrig, wenn der Bescheid – was mehrfach bewiesen ist – offensichtlich nichtig wäre, aber auch, wenn er vom Bescheid in zentralen Punkten abweichen würde.

Das Gericht nun hat dennoch beschlossen, dass der Antrag ohne Bedeutung wäre, war aus den genannten Gründen zurückzuweisen ist.

Die konkrete Begründung des Ablehnungsbeschlusses enthält zudem die Behauptung, es handelte sich nur um Vorfragen des Genehmigungsbescheides. Das ist Unsinn, denn die Abweichung des Versuchs von den Nebenbestimmungen ist keine Vorfrage, sondern eine Frage der späteren Durchführung.

Des weiteren enthielt „Bergstedt 1“ als weiteren Beweisantrag die folgende, zu beweisende Tatsachenbehauptung:

Wirksame Mäuseschutzzäune sind vorhanden und einfach erwerbbar. Es bestand kein vernünftiger Grund, auf den Einsatz eines wirksamen Mäuseschutzzaunes zu verzichten oder seinen Einsatz nach Feststellung der Uneignetheit des tatsächlich eingesetzten Zaunes einzufordern.

Auch für diesen, zweiten und völlig eigenständigen Antrag gilt, dass er sehr wohl von Bedeutung ist. Denn die Tatsache, dass die Universität Gießen ohne besondere Gründe auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verzichtet hat, ist wichtig, weil hier Gefahren, auf die der § 34 StGB als Kriterium abzielt, ohne vernünftigen Grund nicht eingehalten wurden. Die Gefahrenlage ist also keinerlei Nutzen-Gefahren- oder Kosten-Nutzen-Abwägung zu unterziehen, weil die Gefahr einfach hätte abgewendet werden können.

Für die Frage der Strafbarkeit der Handlung der Angeklagten ist dieser Punkt zusätzlich von Bedeutung, weil die Wahrnehmung des Fehlens eines Mäuseschutzzaunes ein wichtiges Bild auf den Umgang mit Gefahren machte – nämlich, dass hier die falschen Leute an der falschen Sache arbeiteten und auch von der konkreten Versuchsleitung kein dem Recht und einer notwendigen Gefahrenvorsorge entsprechendes Verhalten zu erwarten war.

Bergstedt 2 enthielt nur einen Beweisantrag, der wie folgt lautete:

Auch wenn eine gv-Pflanze nur auf Versuchsfelder und damit auf kleiner Fläche sowie - jedenfalls so vorgeschrieben - intensiv überwacht wächst, kommt es zu Auskreuzungen, die schließlich ein nicht mehr überschaubares und kontrollierbares Maß erreichen.

Der – zusätzlich zum Allgemeingrund „ohne Bedeutung“ formulierte - Ablehnungsbeschluss hierzu lautete: Ist ohne Bedeutung, da die verbleibenden Auskreuzungsrisiken vom Gesetz gebilligt und in der Einzelfallentscheidung bewertet wurden.

Diese allgemeine und die spezielle Begründung der Ablehnung sind zurückzuweisen.

Ziel des Beweisantrages war, festzustellen, dass von Versuchsfeldern mit Selbstbestäubern wie Reis und Gerste eine weltweite Verbreitung von gv-Pflanzen ausgehen kann.

Das Gericht behauptet nun, dass dieses Auskreuzungsrisiko vom Gesetz gebilligt ist. Das ist erstens falsch und zeigt zum zweiten eine unerträgliche Rechtsgläubigkeit.

Falsch ist es, weil die Auskreuzung NICHT vom Gesetz gebilligt ist. Vielmehr mussten die verunreinigen Reisbestände vollständig und aufwändig aus den Regalen entfernt und vernichtet werden. Es handelte sich dabei um große Mengen. Es ist also tatsächlich so, dass die es zwar ein geltendes Gentechnikgesetz gibt, dieses aber nicht ausschließt, dass andere Gesetze andere Vorgaben machen.

Eine unerträgliche Rechtsgläubigkeit offenbart sich in dem Beschluss, weil hier die Behauptung aufgestellt wird, dass akzeptabel sei, was vom Gesetz gedeckt ist. Damit wird – auch in diesem Beschluss wieder – das Recht über alles andere gestellt. Angesichts der Geschichte gerade in Deutschland und der Tatsache, welche Verbrechen alle durch Gesetze und auch die praktisch handelnden Rechtssprecher gedeckt oder sogar bestimmt wurden, muss diese Betrachtung aus aufgeklärter Sicht zurückgewiesen werden. Sie ist aber zudem auch aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen, denn z.B. der § 34 StGB ist ja gerade eingeführt worden, weil eine solche rechtsdogmatische Sichtweise nicht mit der Wirklichkeit menschlicher Gesellschaft übereinstimmt. Der Beschluss ist also schlicht eine ideologisch und rechtlich unerträgliche Ignoranz gegenüber selbst bestehenden Paragraphen wie dem 34 StGB

Neben dieser allgemeinen Zurückweisung ist der Beschluss auch deshalb abwegig, weil die Bedeutung für das Verfahren im Antrag unmissverständlich benannt wurde. Dort stand: „Der Reis wurde vier Jahre angebaut - soviel wie die Gerste bis jetzt. Bekannt wurde der Skandal um den Reis im Januar 2006 bei einer zufälligen Probe. Das führt zu weiteren Untersuchungen. Im Mai 2006 liegen die Ergebnisse vor: Der gv-Reis wurde an vielen Stellen gefunden. Wenige Tage erfolgte die Attacke auf das Gengerstenfeld in Gießen, um eine Wiederholung dieser Abläufe mit der nächsten Pflanze zu verhindern.“

Es war also ersichtlich, dass die Vorgänge um die unkontrollierte und unkontrollierbare Ausbreitung des LL601-Reis als Handlungsmotiv für mich von Bedeutung ist. Ich schätzte damals – und tue das heute noch – die Lage so ein, dass allein die Beendigung der Freisetzung eine ausreichende Sicherheit geben könnte, dass eine Wiederholung des LL601-Skandals mit der Gerste nicht erneut auftreten würde. Es ist Aufgabe des Gerichts, dies zu widerlegen. Tut es das nicht, muss im Fall von Rechtfertigungsgründen die Regel „im Zweifel für den Angeklagten“ gelten, denn die freie Beweiswürdigung bezieht sich nicht darauf, dass das Gericht etwas als ohne Bedeutung definieren und dann dennoch einfach Schlüsse ziehen kann.

Ich zitiere, da hier ja auch zwei SchöffInnen beteiligt sind, aus dem Leitfaden für SchöffInnen und Schöffen zu diesem Punkt: „Hat der Täter den objektiven Tatbestand verwirklicht und vorsätzlich (ggf. fahrlässig) gehandelt, so wird vermutet, dass seine Handlung auch rechtswidrig war. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn der Täter Rechtfertigungsgrund wie etwa Handeln in Notwehr, die Einwilligung des Boxkampf) usw. für sein Handeln hatte. ... Der Grundsatz, im Zweifel immer das für den Angeklagten Günstigere gelten zu lassen, ist zunächst auf alle Umstände im Zusammenhang mit der Schuld (also der Frage, ob der Angeklagte die angeklagte Tat begangen hat und dafür verantwortlich ist) und der gegen ihn zu verhängenden Strafe anzuwenden. Das trifft ebenso auf das Fehlen von Entschuldigungs- und Rechtfertigungsgründen zu. ... Berufet sich der Angeklagte auf Ausnahmeregelungen von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden. Dies gilt auch für Umstände, die die Strafzumessung betreffen.“

Weil das so wichtig ist, den Kernsatz noch mal:

„Beruft sich der Angeklagte auf Ausnahmeregeln von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden.“

Es kommt also darauf an, dass Sie mir nachweisen, dass meine angeführten Rechtfertigungsgründe nicht stichhaltig sind. Sie können nicht die Beweisaufnahme darüber verweigern und dann so tun, als wenn es keine gäbe. Das wäre ein schwerwiegender Rechtsfehler.

Meine Gegenvorstellung muss noch einen weiteren Punkt benennen. Der Beschluss legt den Verdacht nahe, dass die von mir im Antrag gemachten Angaben, dass es um meine Sicht zu Tatbeginn ging, gar nicht gelesen wurde. Dieser Verdacht deckt sich mit der Wahrnehmung des Umgangs mit weiteren Anträgen. Es wäre aber unzulässig, Anträge erst in ein schriftliches Verfahren zu zwingen und dann diese selbstgeschaffene Lage auszunutzen, um sie gar nicht ausreichend wahrnehmen zu müssen.

Bergstedt 3: Enthalten war ein Antrag, der wie folgt lautete:

Bei Freisetzungsversuchen einige Jahre vor dem Gengersteversuch in Hessen waren die gleichen Behörden beteiligt, die auch 2005 und 2006 über den Gengerstenversuch zu entscheiden haben. Es kam zu mehreren Rechtsbrüchen, fachlichen Fehleinschätzungen. Kritische Stellungnahmen wurden übergangen und die Überwachungsbehörde an der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Tätigkeit behindert. Während der Durchführung der Versuche gerieten die Felder außer Kontrolle. Versuche und der Kontrollverlust über die gentechnisch veränderten Pflanzen wurden geheimgehalten.

Der – zusätzlich zum Allgemeingrund „ohne Bedeutung“ formulierte - Ablehnungsbeschluss hierzu lautete: Die behauptete fehlende Fachkompetenz bei Genehmigung und Überwachung kann Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels haben, der Schluss auf eine offensichtliche Nichtigkeit der Genehmigung kann daraus nicht gezogen werden.

Zunächst ist festzustellen, dass der Schluss der offensichtlichen Nichtigkeit der Genehmigung im Beweis Antrag nicht gezogen wurde. Es ist also eine willkürliche Rechtsbewertung des Gerichts. Willkürlich deshalb, weil hier das Ergebnis einer Beweisaufnahme verkündet wird, obwohl der Beweis Antrag abgelehnt wurde. Das ist ein klarer Rechtsfehler.

Zudem zeigt die Behauptung, dass die Fragestellung offensichtlich doch von Bedeutung ist, sonst hätte das Gericht diese Rechtsbewertung ja nicht vorgenommen. Dennoch gilt auch für diesen Antrag die Allgemeinfloskel des Ablehnungsbeschlusses „ohne Bedeutung“, was folglich durch den Beschluss selbst widerlegt ist. Die Unterscheidung zwischen Rechtswidrigkeit und offensichtlicher Nichtigkeit basiert auch nicht auf geltendem Recht, sondern ist willkürlich als Entscheidungskriterium festgesetzt. Sodann wird die behauptete Tatsache ohne eine Beweisaufnahme dazu einem der beiden Kategorien zugeordnet – nämlich allein der Rechtswidrigkeit, von ja behauptet wird, dass sie nicht ausreicht (was, nebenbei gesagt, zeigt, dass das Gericht der Meinung ist, rechtswidrige Sachen seien zu akzeptieren, wenn sie nur vom Staat gedeckt sind – immerhin ja eine zwar übliche, aber doch bemerkenswerte Auffassung derjenigen, die Recht durchsetzen statt Rechtsbrüche schützen sollen).

Schließlich aber basiert die Ablehnung sichtbar auf dem Grundfehler des Gerichts, dass die tatsächlichen Kriterien des § 34 StGB nicht berücksichtigt und nur der von Staatsanwaltschaft und Gericht herbeiphantasierte Gesichtspunkt der offensichtlichen Nichtigkeit berücksichtigt werden sollte.

Tatsächlich ist eines der Kriterien des § 34 StGB die gegenwärtige Gefahr. Diese wird durch mangelnde Vorsorge erhöht, so dass die bereits vor der hier verhandelten Tat feststehende mangelnde Gefahrenvorsorge von Bedeutung für dieses Verfahren ist. Das war im Antrag auch deutlich ausgeführt mit den Worten: „Für den Prozess ist die Beweiserhebung von großer Bedeutung, weil es sich um die gleichen Behörden in einem ähnlich ablaufenden Verfahren handelt und sehr ähnliche Formulierungen zur Unbedenklichkeit gewählt wurden, wie sie 2005 und 2006 auch im Genehmigungsverfahren zur Gerste vorkommen. Der Verlauf der Versuche mit Raps beweist, dass die Behörden weder willens noch in der Lage waren, die Gefahren richtig einzuschätzen. Da Behörden und handelnde Personen weitgehend gleich blieben bis 2005 und 2006, war für den Gerstenversuch in Gießen von vornherein mit einer ähnlich schlampigen und fachlich unqualifizierten Kontrolle und Überprüfung zu rechnen.

Zusammen mit dem dramatischen Verlauf der weltweiten Verbreitung des nur auf Versuchsfeldern angebauten Reissorten LL601 und LL 602 (siehe schon gestellter Antrag) ergab das vorliegende und später vertiefte Wissen

über die außer Kontrolle geratenen Rapsversuche samt dem dort festzustellenden Verhalten bzw. Nicht-Verhalten der zuständigen Behörden eine erhebliche Bedrohungssituation, die mich dazu brachte, einen weiteren Freilandversuch unter gleichen Voraussetzungen mit jedem Mittel zu verhindern. Als die legalen Mittel, die mir in der Kürze der Zeit und angesichts der verhängten sofortigen Vollziehung blieben, nicht zum Erfolg führten, und auch die Ankündigung einer Feldbefreiung keine Wirkung zeigte, sah ich für keine andere Wahl und die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands für gegeben an, die gegenwärtige Gefahr mit eigener Kraft zu beenden.“

Zuletzt sei angemerkt, dass die dogmatische Versteifung auf das Phantasieprodukt „offensichtliche Nichtigkeit“ als Rettungsanker für eine skandalöse Gentechnikanwendung nicht nur als solches rechtlich unhaltbar ist, sondern im konkreten die Frage berechtigt ist, ob die Beweiserhebung nicht genau dieses Ergebnis hervorgebracht hätte. Wenn nämlich von Beginn an die Verfahrensvoraussetzungen nicht erfüllt werden, weil die Genehmigungsbehörde praktisch als Verhinderungsbehörde einer fachlichen Überprüfung des Antrags agiert, dann kann ohne Probleme auch die „offensichtliche Nichtigkeit“ bejaht werden – zumindest aus dem Blickwinkel derer, die im Juni 2006 nicht, wie wahrscheinlich die Angehörigen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, untätig herumsaßen, sondern nach Mitteln und Wegen suchten, die Gefahr abzuwenden. Auf deren Blickwinkel kommt es an – und nicht auf den derer, die zwar gegen Gentechnik eingestellt sein mögen, aber vor allem durch Nichtstun auffallen.

Bergstedt 4: Dieser Schriftsatz enthielt zwei Anträge.

Eine Differenzierung der Ablehnungsgründe nach diesen beiden Anträgen enthält die Ablehnung nicht.

Die erste zu beweisende Tatsache lautete:

Eine unabhängige Begutachtung des Gengerstenfeldes im Laufe des Genehmigungsverfahrens durch die dafür zuständige Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) fand nicht statt. Diese gibt die nach Gentechnikgesetz entscheidende fachliche Stellungnahmen zu allen Freisetzungsversuchen ab.

1. Die ZKBS ist einseitig mit BefürworterInnen der Gentechnik besetzt, darunter mehreren Personen, die mit dem Versuchsleiter des Gengerstenfeldes oder dem Versuch selbst personell verflochten sind.

Allein zu dieser ersten Tatsachenbehauptung passt der – zusätzlich zum Allgemeingrund „ohne Bedeutung“ formulierte – Ablehnungsbeschluss. Dieser lautete: „Hier gilt das zu Oben Ziff. I. 21 bis 50 Gesagte“ Dort wiederum steht: „Das Vorgesagte gilt auch für Herrn Detlev Bartsch und den hier behaupteten Fall von Filz im BVL. Korruption und Voreingenommenheit sind wenn dort im Rahmen von disziplinarischen oder strafrechtlichen Untersuchungen zu verfolgen, nicht aber von der erkennenden Kammer“. Die hier behauptete Verquickung von Genehmigungsbehörden (insbes. des BVL), der Industrie, abhängiger Lobbyorganisationen, Politik und Wissenschaft kann allenfalls Gegenstand eines Untersuchungsausschusses, von Disziplinarmaßnahmen oder von Wirtschaftsstrafverfahren sein, nicht aber Vorfrage dafür, ob ein bestandskräftiger, nicht offensichtlich nichtiger Verwaltungsakt (s 44 VwVfG) des BVL die Justus-Liebig-Universität zur Aussaat gentechnisch veränderter Gerste berechtigte und Selbsthilfe sich betroffenen fühlender Bürger, welche derartige Versuche berechtigter Weise ablehnen, ausschloss.“

Zunächst gelten sämtliche bereits an anderer Stelle gemachten Angaben zur willkürlichen Rechtsauslegung des § 34 StGB, dass angeblich die dort genannten Kriterien bedeutungslos und das frei erfundene Kriterium der offensichtlichen Nichtigkeit allein ausschlaggebend sei.

Zudem macht das Gericht erneut selbst eine Rechtsbewertung zu einem Ergebnis einer Beweisaufnahme, die nie stattgefunden hat und ja gerade abgelehnt wurde. Denn ob selbst dann, wenn eine Behörde korrupt oder sonst abhängig sei, keine offensichtliche Nichtigkeit gegeben sei, ist nicht nur ein zutiefst preußisches Verständnis von Staatshandeln, sondern eben auch ohne Beweisaufnahme nicht zu treffen. Die Beweisaufnahme dient der Klärung dieser Frage und kann folglich nicht einerseits abgelehnt werden, um andererseits das Ergebnis zu verkünden.

Der Antrag enthielt aber noch eine weitere Tatsachenbehauptung. Diese lautete:

2. Die Stellungnahme zum Gengerstenfeld wurde von der Genehmigungsbehörde BVL selbst verfasst und von der ZKBS ohne weitere eigene Zutun nur unterzeichnet.

Mit diesem Antrag habe ich das Genehmigungsverfahren kritisiert, dass es offensichtlich rechtsfehlerhaft verlief.

Denn im Paragraph 16 des GentG zum Genehmigungsverfahren findet sich die Vorschrift, dass die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit bei jedem Antrag eine Bewertung und Gefahrenabschätzung abgeben muss. Die Formulierung ist eindeutig, dass die ZKBS dieses selbst tun muss. Sie „prüft und bewertet“ die Anträge.

Mein Beweisantrag nun stellte die Tatsache unter Beweis, dass im konkreten Verfahren zum Gengerstenversuch dieses nicht erfolgt ist, sondern die Genehmigungsbehörde BVL in Person von Herrn Leggewie selbst den als ZKBS-Stellungnahme formulierten Text verfasst hat.

Wäre das war, so würde es die Nichtigkeit des Bescheides zur Folge haben, weil ein gesetzlich vorgeschriebener, zentraler Verfahrensschritt nicht stattgefunden hat. Die fehlende Begutachtung durch die ZKBS wäre ein derart starker Verstoß, dass selbst die von der Staatsanwältin zum Schutze einer widerlich verfilzten und erschreckend rechtsbrechend vorgehenden Gentechnik-Seilschaft sowie zur Abwehr von Anträgen hier vorgeschlagene Akzeptanz der „Stirn-Theorie“ (besagt, dass der Fehler so groß sein muss, dass es wie auf die Stirn geschrieben sofort erkennbar ist, dass ein Verfahren rechtswidrig ist) erfüllt wäre. Die Ablehnungsbegründung zeigt also entweder, dass das Gericht seine Phantasiekonstruktion des ausschließlichen gültigen Rechtfertigungsgrundes einer offensichtlichen Nichtigkeit nicht beachtet oder, wahrscheinlich, dass es den Beweisantrag nicht oder zumindest nicht so gründlich gelesen hat, dass diese zweite Tatsachenbehauptung überhaupt auffiel. Denn die Ablehnungsgründe passen auf diesen ersichtlich nicht. Es ist also festzustellen, dass eine begründete Ablehnung dieses Beweisantrages bis jetzt nicht erfolgt ist und noch aussteht. Würde diese nicht erfolgen, wäre das ein Rechtsfehler, weil ein Beweisantrag nicht beschieden worden wäre.

Zudem ist dieser Antrag besonders wichtig, weil er ziemlich offensichtlich das vom Gericht herbeiphantasierte einzige Rechtfertigungskriterium erfüllen würde. Ein Versuch, er nie vom zuständigen Gremien fachlich geprüft wurde, ist offensichtlich nichtig – außer das Gericht benutzt diesen Begriff nur, um eine unüberwindliche Hürden zu bauen, deren eigentlicher Kern ist: Ruhe ist die erste Bürgerpflicht!

All dieses ist in meinem Antrag auch schon benannt worden unter einer Zusatzbemerkung zur Relevanz für den Prozess. Dort hieß es: „Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess aus von Bedeutung, weil sie zeigt, dass kein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Genehmigungsverfahren stattgefunden hat. Die Fachkommission ist weder unabhängig noch hat überhaupt eine eigene Stellungnahme erarbeitet. Der Genehmigungsbescheid enthält diesbezüglich eine Lüge.

Die Prüfung durch die ZKBS aber ist zentraler und notwendiger Bestandteil des Genehmigungsverfahren. Die Genehmigung ist damit rechtswidrig erfolgt. Die Rechtswidrigkeit ist kein Versehen, sondern von der obersten Behörde gezielt herbeigeführt worden. Das zeigt zusätzlich auch, dass die koordinierende Behörde selbst nicht geeignet ist, solche Verfahren durchzuführen.“

Es ist offensichtlich, dass das Gericht zu diesen Ausführungen keine Beachtung geschenkt oder sie gar nicht gelesen hat.

Bergstedt 5: Dieser Schriftsatz enthält vier Anträge

Diese stellen die Abhängigkeit und Verfilzung der weiteren Stellung nehmenden Behörden und Fachinstitutionen unter Beweis.

Der Ablehnungsgrund ist pauschal für alle vier und ist identisch mit der Ablehnung der Anträge aus dem Schriftsatz „Bergstedt 4“, soeben benannt.

Folglich ist das Gericht der Meinung, dass selbst dann, wenn alle fachlichen Begutachtungen für einen Genversuch reine Gefälligkeitsgutachten sind oder nicht unabhängig erfolgen, der Genehmigungsbescheid nicht offensichtlich nichtig ist und daher keine Rechtfertigungsgründe für BürgerInnen bestehen.

Gegen diese Rechtsauffassung führe ich hier die bereits gemachten Bedenken an, dass das Kriterium der „offensichtlichen Nichtigkeit“ erstens bereits willkürlich ausgewählt und dann zweitens willkürlich inhaltlich so bestimmt ist, dass das Ergebnis lautet: Es gibt diese offensichtliche Nichtigkeit gar nicht, weil die Kriterien so hoch gehängt (und zu dem gar nicht genau bestimmt) werden, dass Rechtfertigungsgründe gar nicht bestehen können.

Zudem ist dem Gericht offenbar nicht aufgefallen, dass der vierte der Anträge ein ganz anderes Thema aufmacht. Dieser lautet:

Die Stellungnahmen der einzigen beiden nicht mit den Gentechnikseilschaften im Allgemeinen und mit dem BVL bzw. den AntragstellerInnen direkt verbundenen Behörden wurden nur teilweise beachtet.

Ohne personelle Verflechtungen waren allein das Bundesamt für Naturschutz und das RP Gießen. Nur von diesen gingen kritische Einwände oder Anregungen zu Nachbesserungen ein. Das BfN machte in einer umfangreichen Stellungnahme vom 24.3.2006 (unter anderem Bl. 694 ff.) ausführliche Angaben zu Meinungsunterschieden mit dem BVL. Daraus entstand unter anderem ein Dissenzpapier (Bl. 699 f.). Das BfN stellte seine Zustimmung in der Folge unter Bedingungen. Diese wurden z.T. nicht eingehalten. Es ist daher im Nachhinein festzustellen, dass ein Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz als nicht gegeben anzusehen ist.

Hier geht es offensichtlich nicht um die Frage von Seilschaften und Filz, sondern um den konkreten Umgang mit der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz. Der – zusätzlich zum Allgemeingrund „ohne Bedeutung“ formulierte – Ablehnungsbeschluss allerdings beinhaltete allein den Hinweis, dass Korruption, Abhängigkeiten usw. kein Rechtfertigungsgrund wären. Das aber hat mit dem hier gestellten Antrag gar nichts zu tun. Erneut entsteht der Eindruck, dass das Gericht den Schriftsatz nie gelesen, also den eigenen Beschluss der Schriftlichkeit von Antragsstellungen missbraucht hat, um Beweisanträge nicht mehr im notwendigen Maße beachten zu müssen.

Es ist festzustellen, dass die Begründung der Ablehnung der ersten drei Anträge dieses Schriftsatzes unter den benannten Rechtsfehlern leidet und eine begründete Ablehnung des vierten Beweisantrages bis jetzt nicht erfolgt ist und noch aussteht. Würde diese nicht erfolgen, wäre das ein Rechtsfehler, weil ein Beweisantrag nicht beschieden worden wäre.

Bergstedt 6: Dieser Schriftsatz enthielt sieben Beweisanträge. Sie stellten Fehler und Täuschungen bei Antragstellung und finanzieller Abrechnung unter Beweis.

Diese sind gemeinsam und damit pauschal mit folgendem – zusätzlich zum Allgemeingrund „ohne Bedeutung“ formulierten - Ablehnungsbeschluss abgewiesen worden: „Die behauptete Zweckentfremdung von Fördergeldern wäre Täuschung oder Untreue zum Nachteil des fördernden Ministeriums oder besser des Steuerzahlers. Das lässt keinen zwingenden Schluss auf die Rechtmäßigkeit der Genehmigung durch das BVL zu.“

Diese Auffassung trifft nicht zu. Nach Gentechnikgesetz ist eine besondere Zuverlässigkeit des Projektleiters notwendig. Versuche, deren Projektleiter diese nicht erfüllt, wären folglich sehr wohl rechtswidrig. Das Gentechnikgesetz in der bei Antragstellung gültigen Fassung, benennt im § 16b, Abs. 4 diese Vorgabe wie folgt: „Wer mit Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, für erwerbswirtschaftliche, gewerbsmäßige oder vergleichbare Zwecke umgeht, muss die Zuverlässigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten und Ausstattung besitzen, um die Vorsorgepflicht nach Absatz 1 erfüllen zu können.“

Sowohl Prof. Kogel wie auch der Beauftragte für die Biologische Sicherheit müssen diese Kriterien erfüllen. Dieses ist im Schriftsatz auch klar angegeben worden. Unter dem Punkt „Bedeutung für den Prozess“ fand sich folgender Wortlaut: „Die zu beweisenden Tatsachen sind für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigen werden, dass es bei Antragstellung und Durchführung des Versuches zu erheblichen Abweichungen von gesetzlichen und sonstigen formalen Vorgaben bei der Mittelbeantragung, -bewilligung und -verwendung gekommen ist. Diese zeigen bereits für sich, dass der Versuch auch aus diesem Grund rechtswidrig war. Sie führen aber zudem zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung, da erstens der Projektleiter nicht, wie im Gentechnikgesetz vorgeschrieben, vertrauenswürdig ist, und aus Gründen der besseren Finanzierung falsche Versuchsziele angegeben wurden.“

Niemand muss dieser Rechtsauffassung folgen. Aber die Behauptung des Gerichts, dass die Punkte gar nichts mit der Frage der Rechtswidrigkeit zu tun haben, zeugt von einer Ignoranz gegenüber dem geltenden Recht oder schlicht davon, dass auch dieser Antrag nie vollständig durchgelesen wurde. Sowohl ein unzuverlässiger Projektleiter wie auch Fälschungen bei der Antragstellung würden eine Rechtswidrigkeit der Genehmigung zur Folge haben, weil die Genehmigung in solchen Fällen nicht hätte erteilt werden dürfen.

Das Gericht hat die Relevanz der Zuverlässigkeitsfrage meines Erachtens verkannt.

Bergstedt 7 bis Bergstedt 10: In diesen Anträgen werden Tatsachen unter Beweis gestellt, nach denen feststeht, dass die Gentechnik dem Aufbau von Firmen, dem Standortkampf von Universitäten, der Kontrolle von Saatgut und dem sicheren Absatz größerer Mengen von Spritzmitteln dient.

Alle Anträge sind gemeinsam und damit pauschal mit folgendem – zusätzlich zum Allgemeingrund „ohne Bedeutung“ formulierten - Ablehnungsbeschluss abgewiesen worden: „Negative Auswirkungen auf andere Forschung, die behauptete ökonomische Zielrichtung im Interesse von Monopolstellungen bei Saatgut und Pflanzenschutz sowie zweckwidrige Interessen sind von den Forschungsinstituten sowie forschungsförderpolitisch zu überprüfen, lassen aber bereits keinen zwingenden Schluss auf die Rechtswidrigkeit der Genehmigung durch das BVL zu.“

Diese Begründung ist zurückzuweisen mit Hinweis auf die bereits dargelegte Rechtsauffassung zum § 34 StGB. Dieser formuliert als ein Kriterium für Rechtfertigungsgründe, dass „bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.“

Daher ist notwendig, zu überprüfen, welchen Zielen und damit welchem etwaigen Nutzen die Gentechnik dient. Nur dann kann die vom Gesetz geforderte Abwägung der Rechtsgüter erfolgen. Mit der Ablehnung der Beweisanträge verweigert das Gericht die notwendige Beweiserhebung, um diese Abwägung überhaupt durchführen zu können.

Es ist für eine Abwägung von Rechtsgütern ein Unterschied, ob die Gentechnik z.B. dem Umweltschutz in Form reduzierten Spritzmittelgebrauchs dient (wie es in der Werbung ja behauptet wird) oder ob die Gentechnik sogar zum Ziel hat, den Absatz von Spritzmitteln zu erhöhen. Denn wenn dem so wäre, würde die Verhinderung der Gentechnik noch zusätzlich der Verhinderung weiterer schwerer Schäden für die grundrechtlich (Art. 20c) geschützten Lebensgrundlagen dienen.

Unter anderem enthielt der Beweisantrag „Bergstedt 9“ genau diese Tatsachenfeststellung – nämlich dass in Konzepten und Zielpapieren der Gentechnik-Seilschaften zu Beginn der aktuellen Aufbauperiode neuer Firmen und Felder als wichtiger Grund angegeben wurde, mit der Ausbreitung der grünen Gentechnik den Absatz von Spritzmitteln ankurbeln zu können. Das mag vor dem Hintergrund der propagandistischen Gehirnwäsche aktueller Gentechnikpropaganda überraschen, ist aber so der Fall. Das zu beweisen, war Gegenstand des Antrags.

Bergstedt 11: Antrag zu Gefahren ohne Nutzen der Gentechnik

Der Antrag lautete: „Gentechnik in der Landwirtschaft ist eine Gefahr, dem kein nachweisbarer Nutzen gegenübersteht. Die Gefahren widersprechen Grundrechten wie Eigentum, Berufsfreiheit, körperliche Unversehrtheit und dem Schutz der Umwelt. Zudem verletzt die Agro-Gentechnik den geltenden Naturschutzgesetzen und dem Gentechnikgesetz selbst, da in einer Abwägung von großen Gefahren gegenüber nicht nachweisbarem Nutzen der Verzicht auf Gentechnik überwiegen muss, wenn die Gentechnik keinerlei positiven Effekte hervorruft.“

Es ist offensichtlich, dass die hier unter Beweis gestellte Tatsache einem Kriterium des § 34 StGB entspricht, nämlich der dortigen Formulierung, jemand „handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.“

Dennoch ist der Antrag mit folgendem – zusätzlich zum Allgemeingrund „ohne Bedeutung“ formulierten - Ablehnungsbeschluss abgewiesen worden: „Politische Grundentscheidungen für oder gegen die Gentechnik stehen nicht zur Disposition der Kammer.“

Es ist unverständlich, wenn nicht unverschämt, wenn Beweisanträge, die sich glasklar auf Formulierungen des geltenden Strafrechts beziehen, vom Gericht als „politische Grundsatzentscheidungen“ abgewehrt werden. Mal abgesehen davon, dass auch der Versuch des Gericht, das Preußentum mit seinem Unfehlbarkeitsdenken an staatliches Handeln wenigstens im Gerichtssaal noch Geltung zu verschaffen, auch nicht anderes als politisches Grundsatzentscheiden ist.

Diese Gegenvorstellung gilt auch für die Anträge 12 und 13.

Bergstedt 14 bis Bergstedt 19:

Für die weiteren Ablehnungen zu den Anträgen „Bergstedt 11“ bis „Bergstedt 19“ ist jeweils als Gegenvorstellung vorzutragen, dass hier das Gericht immer die tatsächlichen Inhalte des § 34 StGB nicht beachtet. Dieses aber ist notwendig, wie schon in die anderen Gegenvorstellungen benannt. Es wird daher ausdrücklich darauf Bezug genommen.

Verschärfend kommt noch hinzu, dass es sich hierbei um Antrag zum nicht Beweis eines nicht ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahren handelt. Es ist also mindestens denkbar, dass die Beweisaufnahme zum Ergebnis haben könnte, dass – wie in den Beweisanträgen als Tatsache behauptet – gravierende Fehler geschehen sind und somit eine Rechtswidrigkeit oder gar offensichtliche Nichtigkeit der Genehmigung besteht.

Hier zeigt sich, dass das Gericht nicht nur den § 34 StGB umzuschreiben gewillt ist, sondern auch die eigene, neue und rein aus der Phantasie stammende Orientierung auf die Frage von Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit der Genehmigung nicht ernst nimmt. Beweisanträge, die sich darauf beziehen, werden ebenso als bedeutungslos abgetan wie solche, die sich auf Kriterien des § 34 StGB beziehen.

Ich beziehe mich hiermit ausdrücklich auch auf meinen diesbezüglichen Befangenheitsantrag, in dem ich die Vorgehensweise des Gerichts, sowohl Beweisanträge zum Inhalt des § 34 StGB wie auch solche zu Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides abzulehnen, angegriffen habe.

Die abgelehnten Beweisanträge sind unter anderem:

Bergstedt 15 mit dem Wortlaut der Tatsachenbehauptung: „Der Genehmigungsbehörde BVL hat wichtige Fragen im Genehmigungsverfahren zum Gießener Gengerstefeld nicht untersucht und wesentliche Bedenken mit pauschalen Erwidern einfach abgetan. Dieses entspricht der langjährigen Praxis der Behörde. Eine dem Gesetz entsprechende Vorgehensweise bei gentechnischen Vorhaben ist damit seit Jahren nicht mehr gewährleistet.“

Bergstedt 16 mit dem Wortlaut der Tatsachenbehauptung: „Die Genehmigungsverfahren beim BVL sind ungeeignet, um eine Überprüfung der beantragten Freisetzung oder eine Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange überhaupt durchzuführen.“

Bergstedt 17 mit dem Wortlaut der Tatsachenbehauptung: „Die Genehmigungsbehörde BVL interessiert sich für Einwendungen anderer Träger öffentlicher Belange einschließlich der Überwachungsbehörde Regierungspräsidium nicht. Sie fällt ihre Entscheidungen ausschließlich im Interesse der antragsstellenden Firmen und Institutionen.“

Bergstedt 17 mit dem Wortlaut der Tatsachenbehauptung: „1. Der Genehmigungsbehörde BVL ist die Frage gleichgültig, ob Schäden, die durch Ausbringung gentechnischer Pflanzen auftreten können, rückholbar sind. 2. Die Genehmigungspraxis der BVL zeigt, dass die Genehmigungsbehörde nicht auf der Grundlage des GentG arbeitet.“

Es ist offensichtlich, dass sich diese Anträge auf das Genehmigungsverfahren beziehen und damit in besonderer Weise auf die Frage der Rechtswidrigkeit oder der Nichtigkeit des Bescheides.

Bergstedt 20 bis Bergstedt 24:

Mit diesen fünf Anträgen habe ich unter Beweis gestellt, dass Feldbefreiungen und vergleichbare Handlungen zivilen Ungehorsams geeignet sind, um Gefahren abzuwenden, z.B. in dem sie den Abbruch eines solchen Versuches bewirken.

Alle fünf Anträge sind gemeinsam und damit pauschal mit folgendem – zusätzlich zum Allgemeingrund „ohne Bedeutung“ formulierten - Ablehnungsbeschluss abgewiesen worden: „Dass Gen- Feldbefreiungen die Forschung wirksam behindern und deshalb ein geeignetes Widerstandsmittel darstellen, ist für die Frage der Erlaubtheit von Straftaten ohne Bedeutung.“

In erfrischender Offenheit präsentiert das Gericht hier seine Absicht, sich nicht an das geltende Recht halten zu wollen. Die Frage von Rechtfertigungsgründen ist im § 34 StGB beantwortet. Dort heißt es, dass Rechtfertigungsgründe dann nur dann gelten würden, „soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Genau dieses wurde unter Beweis gestellt. In den Ausführungen fand sich auch die deutliche Beschreibung der Relevanz für den Prozess mit den Worten: „Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil anhand der vom Zeitpunkt und der Aktionsform ähnlichen Vorgehensweise Vergleiche über die Wirksamkeit des Mittels „Feldbefreiung“ geurteilt werden kann. Es wird erkennbar, dass Feldbefreiungen eine geeignete Methode sind, um die Gefahr zu bannen, die von einem Feld mit genmanipulierten Pflanzen ausgeht - und zwar sowohl für die Vegetationsperiode, in der die gefahrabwehrende Handlung stattfindet, selbst, als auch für die Zeit danach.“

Hier wie in allen anderen Fällen fordere ich das Gericht zur Orientierung am geltenden Recht und zur Korrektur auch dieses Beschlusses auf.

Die Penetranz der versuchten und bewussten Umschreibung des § 34 StGB wirft die Frage auf, ob hier verdeckt werden soll, dass die im Gesetz tatsächlich genannten Kriterien offensichtlich erfüllt sind und ein Freispruch deshalb folgerichtig wäre.

Zudem wirft die Penetranz die Frage auf, wann die Schwelle zur Rechtsbeugung durchschritten wird. Eine Ermittlung dazu wird allerdings schon allein deshalb unterbleiben, weil die hier agierende Staatsanwältin diese Abweichung von geltenden Recht selbst vollzieht und einfordert.

Bergstedt 25 und Bergstedt 26:

Die beiden Anträge beschäftigen sich direkt mit der Frage der Existenz eines außergesetzlichen Notstandes.

Bergstedt 25: Selbst Regierungen und Parteien stellen Notstand fest

Der Wortlaut des Antrages war: „Bundes- und Landesregierungen sehen in der aktuellen und seit Jahren geltenden Rechtslage zur Agro-Gentechnik selbst einen rechtlichen Notstand. Die wesentlichen Fragen der Gefahrenabwehr und des Schutzes von Grundrechten sind nicht geklärt.“

Dem Beweisantrag war ein Hinweis zur Relevanz für diesen Prozess angefügt, der lautete: „Wenn schon führende PolitikerInnen aus verschiedenen, darunter regelmäßig auch regierenden Parteien einen rechtlichen Notstand attestieren, muss dieser auch als Handlungsgrundlage für Feldbefreiungen gelten oder zumindest überprüft werden.“

Hier ist also sichtbar, wie eng sich der Antrag auf den § 34 StGB in seiner Gesamtheit bezieht. Zumindest aus Sicht der Angeklagten kann sich die Lage im Juni 2006 als Notstand dargestellt haben. Wenn sie wie auch führende Politiker diesen Notstand als gegeben annehmen, kann das Gericht nicht ohne jegliche Beweisaufnahme einfach eine gegenteilige Position beziehen.

Ich erinnere erneut an den Leitfaden für Schöffen und Schöffen, aus dem ich bereits diesen Punkt vortrug. Dort hieß es im Kern: „Beruft sich der Angeklagte auf Ausnahmeregelungen von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuldtausschließungsgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden. Dies gilt auch für Umstände, die die Strafzumessung betreffen.“ Ich werde im Plädoyer darauf hinweisen, dass allein aus diesem Grund ein Freispruch unumgänglich ist. Denn das Gericht kann und will das Nichtbestehen der Rechtfertigungsgründe zumindest nicht auf der Basis der von den Angeklagten vorgebrachten Aspekte überprüfen. Dann muss es freisprechen.

Bergstedt 26: Gesetzliche Ziele mit geltendem Rechtsinstrumentarium nicht zu erreichen

Der letzte am 10.9.2009 gestellte Antrag diente dem Beweis der Tatsache, dass das Recht überhaupt nicht geeignet ist, die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsgüter zu schützen. Der Wortlaut war: „Das Gentechnikgesetz schreibt eine Garantie für die Koexistenz von gentechnischer und gentechnikfreier Landwirtschaft fest. Das ist auch der politische Wille des Gesetzgebers. Dennoch verhindert das Gesetz in den weiteren Paragraphen selbst eine rechtliche Durchsetzungsmöglichkeit dieser Garantie.“

Es ging dabei um das Gentechnikgesetz. Im § 1 Zweck des Gesetzes (Satz 2) ist ein klares gesetzliches Ziel festgelegt. Der Wortlaut: „Zweck dieses Gesetzes ist, ... die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können“.

Allerdings ist im weiteren Wortlauf des Gesetzes kein Mittel genannt, dieses Ziel auch zu sichern. Die ausführenden Paragraphen des Gentechnikgesetzes verhindern vielmehr gezielt eine Durchsetzbarkeit der Koexistenzgarantie. So steht im § 16 zu Genehmigung bei Freisetzung und Inverkehrbringen: „(1) Die Genehmigung für eine Freisetzung ist zu erteilen, wenn ... 3. nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht zu erwarten sind.“

Das heißt, dass bei Genversuchsfeldern nur auf den ersten Satz des Paragraphen 1 im Gentechnikgesetz geachtet werden muss, nicht jedoch auf den zweiten Satz zum Schutz der Koexistenz. Die Koexistenz ist zwar vorgeschrieben, die Vorschrift muss aber nicht beachtet werden. Folglich gibt es einen Notstand, der schon durch das Gesetz selbst herbeigeführt wurde, in dem in den Paragraphen zur Ausführung des Gesetzes festgehalten ist, dass sich niemand an das übergeordnete Ziel des Gesetzes halten muss. Oder anders: Der Zielparagraph klingt schön, die Realität ist schon vom Gesetz selbst her eine andere.

Die Begründung bei der Gesetzesabfassung, wie sie aus Protokoll der Parlamentsdebatte und Schriften der Regierungsparteien zu entnehmen ist, war, dass bei Freisetzen der Gesetzgeber davon ausging, dass die Einzel-Genehmigungsverfahren eine ausreichende Qualität sichern. Das zeigt eine noch größere Bedeutung im laufenden Prozess, denn genau aber das ist das Problem: Die Genehmigungsstellen BVL, ZKBS, JKI und ähnliche verfilzten Institutionen interessieren sich für die Koexistenz gar nicht und behaupten sogar öffentlich, dass die überflüssig sei, weil Gentechnik keine Gefahren bedeutet (was formal zwar egal wäre, da die Koexistenz ja die Gentechnikfreiheit unabhängig von bewiesenen Gefahren sichert - aber mit Gesetzestreue haben es diese Bundesbehörden ja ohnehin nicht so ...

Beide Anträge zum Nachweise einer Notstandssituation sind gemeinsam und damit pauschal mit folgendem – zusätzlich zum Allgemeingrund „ohne Bedeutung“ formulierten - Ablehnungsbeschluss abgewiesen worden: „Gesetzeszweck und innere Logik des Gentechnikgesetzes stehen nicht zur Disposition der Kammer, die an die Rechtslage gebunden ist.“

Dass eine Kammer, die penetrant den § 34 StGB missachtet und phantasievoll Rechtfertigungsgründe selbst erfindet, von sich behauptet, an die Rechtslage gebunden zu sein, ist bereits eher eine Form von Realsatire denn ernst zu nehmen.

Offensichtlich verweist das Gericht dogmatisch eng auf Gesetzestexte, wenn ihm der Text in den Kram passt, um an anderen Stellen salopp und ohne mit der Wimper zu zucken, ganze Paragraphen außer Acht zu lassen und nach eigenem Gusto umzuformulieren.

Zudem stimmt diese Behauptung an der Sache vorbei, da der § 34 StGB ja geltendes Recht ist und es folglich im Rahmen des Rechts stattfinden würde, die Wirksamkeit von Recht und staatlichem Handeln bei der Abwehr gegenwärtiger Gefahren zu überprüfen.

Gießen, den